



Inhalt	Seite
Satzung „Schlachthofviertel“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“) v. 4. März 2008	245
Satzung üb. d. erneuten Erlass d. Veränderungssperre Nr. 641 f. d. Flurstück Nr. 604/100 d. Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstr.) v. 11. März 2008	248
Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Verbot d. Zweckentfremdung v. Wohnraum v. 5. März 2008	250
Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 31.03.2008 mit 02.05.2008 Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 a Schleißheimer Str. (östl.), bestehendes BMW Forschungs- u. Innovationszentrum - BMW FIZ - (nördl.) - BMW FIZ Erweiterung Nord - - Sondergeb. Forschungs-, Entwicklungs- u. Erprobungszentrum d. Fahrzeug- u. Maschinenbaus -	252
Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO) gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 (alt)/Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 2008 Neubau eines Praktiker Bau- u. Gartenfachmarktes (Schwablhofstr./ Wasserburger Landstr.)	253
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	256
Bekanntmachung üb. Bewerbungen f. d. Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen	256
Bekanntmachung üb. d. Einsicht in d. Bürgerverzeichnis u. d. Erteilung v. Abstimmungs- scheinen f. d. Bürgerentscheid „Transrapid“ in d. Landeshauptstadt München am 13. April 2008	257
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Bekanntmachung d. Bewilligungsbescheides z. Errichtung u. Betrieb einer Wasserkraftanlage im Bereich d. Praterinsel durch d. Fa. Praterkraftwerk GmbH; Auslegung d. Bescheides mit Plänen u. Beilagen	258

Öffentliche Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften	258
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	260

Satzung „Schlachthofviertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“ vom 4. März 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) folgende Satzung:

§ 1

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten. (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Planungsreferates vom 09.11.2007 (Maßstab 1:6000), ausgefertigt am 04.03.2008, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Schlachthofviertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung Nr.2.1 „Schlachthofviertel“) vom 25. März 1998 (MÜABl. 1998, S. 123 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.02.2008 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.)

München, 4. März 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

München, 4. März 2008
Christian Ude
Oberbürgermeister

2

Ludwigsvorstadt,
Isarvorstadt

"Schlachthofviertel"

— Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Schlachthofviertel"
Planungsreferat II/11
09.11.2007 M 1: 6000



**Satzung
über den erneuerten Erlass der
Veränderungssperre Nr. 641
für das Flurstück Nr. 604/100
der Gemarkung Forstenried
(Bauweber-/Rothspitzstraße)
v. 11. März 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Flurstück Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstraße) wird eine erneute Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan M = 1:1.000 vom 20.01.2004, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.
Das betroffene Grundstück ist in diesem Lageplan mit Punktraster umrandet dargestellt.

**§ 2
Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Beginn des 02.04.2008 in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27. Februar 2008 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 11. März 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
 Vermessungsamt - A III
 Planungsgrundlagen

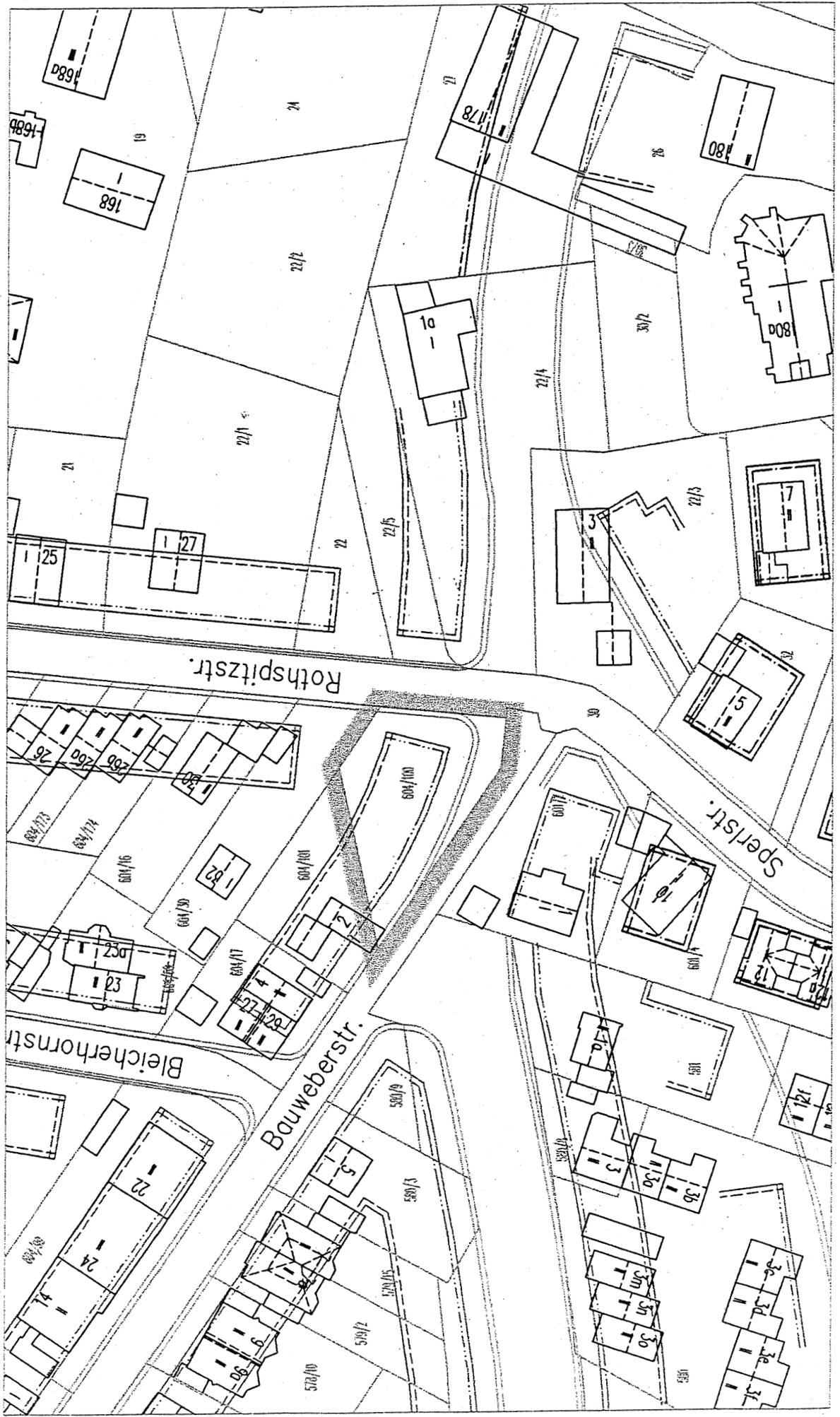


Projekt: **Bauweber-/Rothspitzstr.**

Thema: **Flurst. Nr. 604/100**

Datum: **20.01.2004**

Dieser Plan ist Bestandteil der
 Veränderungssperre Nr. 641



**Satzung
der Landeshauptstadt München über das
Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
vom 5. März 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 und 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-I) folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) In der Landeshauptstadt München ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangel-lage).
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.
Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange für den Verfügungsberechtigten eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungs-gesetz (BayWoFG) besteht.

**§ 2
Zuständigkeit**

- (1) Vollzugsbehörde ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.
- (2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ZwEWG; § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht).

**§ 3
Wohnraum**

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.
Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die/der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.
- (3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn
 1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
 2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten des Verbots am 01.01.1972 und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
 3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,

4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann.
Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel
 - innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
 - die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
6. der Raum auf Grund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt abgenommen wird, z. B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

**§ 4
Zweckentfremdung**

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung wird durch die Verfügungsberechtigte/ den Verfügungsberechtigten und die Mieterin/den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt, wenn er
 1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 3. länger als drei Monate leer steht oder
 4. beseitigt wird (Abbruch).
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn
 1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
 2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
 3. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte/den Verfügungsberechtigten oder die Mieterin/den Mieter zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v.H. der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 baulich verändert wurden,
 4. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient,
 5. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

**§ 5
Genehmigung**

- (1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Ersatzwohnraum oder durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung, Rechnung getragen wird.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31.05.1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienen.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger; das gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

§ 6

Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z.B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z.B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere
 - bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz und
 - bei nicht mehr erhaltungswürdigem Wohnraum gegeben.

§ 7

Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.
Etwas anderes gilt, wenn aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das ist z. B. bei einer besonderen Lage (Altstadt) oder kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraums der Fall.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Landeshauptstadt München geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin/vom Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
 3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).
 4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Stan-

dard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).

5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.
- (3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

§ 8

Genehmigung gegen Errichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von Wohnraum im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Näheres wird in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Münchner Bruttokaltmiete für Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

§ 9

Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10

Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 3 Abs. 3) oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt (§ 4 Abs. 2) oder Genehmigungsfreiheit besteht (§ 5 Abs. 3) ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11

Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieterinnen und Mieter anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

§ 12

Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzer und Besitzerinnen haben der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten (Art. 4 Satz 1 ZWEWG).
- (2) Auf der Grundlage des Art. 4 Satz 2 ZWEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 13

Anordnungen

- (1) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, ist der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufzugeben, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.
- (2) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung innerhalb der nächsten zehn Jahre einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann nach Art. 5 ZWEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.
- (2) Eine nach Art. 5 ZWEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.06.2013 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. Februar 2008 beschlossen.

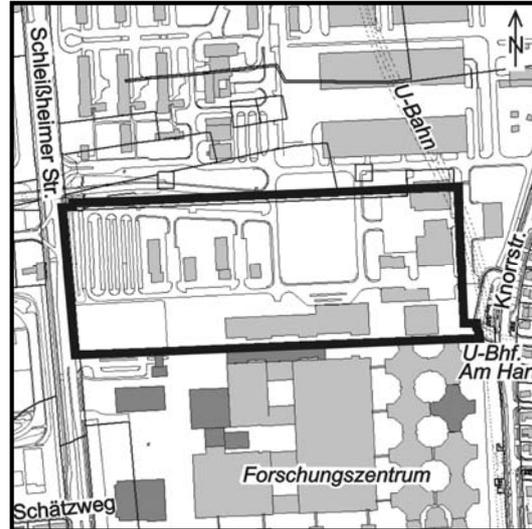
München, 5. März 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. März 2008 mit 2. Mai 2008

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 a Schleißheimer Straße (östlich), bestehendes BMW Forschungs- und Innovationszentrum – BMW FIZ – (nördlich) - BMW FIZ Erweiterung Nord - - Sondergebiet Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungszentrum des Fahrzeug- und Maschinenbaus -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 31. März 2008 mit 2. Mai 2008**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Mensch / Pflanzen, Tiere und Lebensräume / Biologische Vielfalt / Boden / Wasser / Klima und Luftaustausch / Stadtbild / Kultur- und Sachgüter verfügbar. Zusätzlich sind umweltbezogene Informationen zu den Themen Lärm, Altlasten, Immissionen, Verkehr, Fauna und Vegetationsstruktur sowie besonders und streng geschützte Arten verfügbar.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 6. März 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Baugenehmigungsverfahren;
Zustellung der Baugenehmigung
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 (alt)/Art. 66 Abs. 2 Satz 4
BayBO 2008**

Der Firma ARGENTA Grundstücksverw. GmbH & Co. Bau-
markt-Vermietungs-KG wurde mit Bescheid vom 07.03.2008
folgende Baugenehmigung für den

**Neubau eines Praktiker Bau- u. Gartenfachmarktes
(Schwablhofstr./Wasserburger Landstr.)**

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 206/9, 206 und 216 Gemarkung
Trudering unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen er-
teilt:

Der Bauantrag vom 08.06.2007 in der Fassung des Änderungs-
antrags vom 09.11.2007 nach Plan Nr. 2007-60386 und 2007-
74297 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2007-
74297 auf der Grundlage des Brandschutznachweises des Bü-
ros Kersken + Kirchner vom 10.07.2007 wird als Sonderbau ge-
nehmigt.

Auflagen zum Lärmschutz

2.1 Baustellenbetrieb

- a. Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist die Allgemeine Ver-
waltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräusch-
emissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160
vom 01.09.1970) zu beachten.

Hinweis:

Die Gebietseinstufung im Einwirkungsbereich der Baustelle
erfolgt durch das Referat für Stadtplanung und Bauord-
nung. Maßgebliche Immissionsrichtwerte hierfür sind dem
Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm zu entnehmen. Lärm-
immissionen, die bei Bauarbeiten entstehen, sind in der
Regel geeignet, den zulässigen Nachtrichtwert zu über-
schreiten und belästigen die Anwohner erheblich.

- b. Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben
werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die
Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmmverordnung
(32. BImSchV) hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der
Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu
beachten.

2.2 Baumarkt

- a. Der Baumarkt ist hinsichtlich des Lärmschutzes nach den
Maßgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.
1945 zu errichten.

- b. Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungs-
vorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Techni-
sche Abteilung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom
26.08.1998 sind zu beachten. Die von dem Gartenfach-
und Baumarkt, mit den dazugehörigen technischen Be-
triebseinrichtungen, sowie die vom Kunden- und Lieferver-
kehr ausgehenden Geräusche dürfen nicht dazu beitragen,
dass an den maßgeblichen Immissionsorten nach Ziffer 2.3
TA Lärm die nachstehenden Immissionsrichtwerte über-
schritten werden:

Im östlich gelegenen Gewerbegebiet,

tagsüber	59 dB(A)	(06.00 - 22.00 Uhr),
nachts	44 dB(A)	(22.00 - 06.00 Uhr);

Im südwestlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet
(Wasserburger Landstraße 84)

tagsüber	49 dB(A)	(06.00 - 22.00 Uhr),
nachts	34 dB(A)	(22.00 - 06.00 Uhr)

Im südlich gelegenen Reinen Wohngebiet
(Wasserburger Landstraße 86 - 108)

tagsüber	44 dB(A)	(06.00 - 22.00 Uhr),
nachts	29 dB(A)	(22.00 - 06.00 Uhr).

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschrit-
ten, wenn ein Messwert den entsprechenden Richtwert
tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als
20 dB(A) überschreitet.

Hinweis:

Bei der Ansiedlung mehrerer Gewerbebetriebe in räumli-
chem Zusammenhang dürfen die höchstzulässigen Immis-
sionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht von jedem
Betrieb/Anlage voll ausgeschöpft werden. Wegen der Sum-
menwirkung mehrerer Geräuschquellen muss für die höchst-
zulässigen Geräuscheinwirkungen der Einzelbetriebe/-Anla-
gen von diesen Richtwerten ein Abschlag von 6 dB(A) vorge-
nommen werden. Dieser Abschlag ist bei den festgesetzten
Immissionsgrenzwerten bereits berücksichtigt.

Aufgrund der Überdeckung durch den Straßenverkehr,
können die in der immissionstechnischen Untersuchung
(Nr. 3524/04-2 der PMI vom 26.12.2007) festgestellten
Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwerts für
die Tageszeit, von bis zu maximal 6 dB(A)), im südlich ge-
legenen Reinen Wohngebiet, gemäß Ziffer 3.2.1 TA-Lärm,
hingenommen werden.

Sollte jedoch eine spätere Verminderung der Fremdgeräu-
sche eintreten, sind weitere Schallschutzmaßnahmen zum
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen.

- c. Alle geräusch- oder schwingungserzeugenden Maschinen,
Geräte, Anlagen und Anlageteile sind dem Stand der Tech-
nik entsprechend gegen die Emission von Luft- und Kör-
perschall sowie gegen die Übertragung von Schwingungen
zu isolieren.

Ferner wurden Auflagen bezüglich Wasserrecht, Altlasten,
Brandschutz und Naturschutz festgesetzt.

Stellplätze (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO i.V.m. § 2 Abs. 1
der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermitt-
lung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraft-
fahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPIS)):

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge erforderlich:

346

Die Stellplätze sind entsprechend der Darstellung im Plan
Nr. 2007-74297, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, zu

schaffen. Sie sind gleichzeitig mit dem Bauvorhaben herzustellen und müssen bei Bezugsfähigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Die Stellplätze sind zum Abstellen der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage auf Dauer vorzuhalten (Art. 47 BayBO).

Die Nachbarn Fl.Nrn. 218/14, 218/13, 218/12, 218/11, 218/10, 218/9, 220 (Herr Tavcar Rajko), 217/9, 206/6 und 206/12 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1945 wurden öffentliche Belange und nachbarliche belange bereits zu einem gerechten Ausgleich geführt.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden gegenüber der Lokalbaukommission keine Einwendungen vorgetragen.

Der Bauantrag konnte gemäß § 33 Abs. 1 BauGB genehmigt werden. Alle Voraussetzungen hierfür liegen vor, insbesondere ist Planreife (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch zu erheben.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwOG). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 323, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24829) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 7. März 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 4. Stadtbezirk

Die Teilstrecke der Klopstockstraße zwischen Barlachstraße (= km 0,131) und dem Café im Petuelpark (= Anwesen Klopstockstraße 10 = km 0,148) wird mit Wirkung zum 21. März 2008 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg – Liefer- und Entsorgungsverkehr zum Anwesen Klopstockstraße 10 gestattet –“ gewidmet.

Für den 14. Stadtbezirk

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke der Großmainer Straße zwischen Krumbadstraße (= km 0,000) und 63,00 m östlich davon (= km 0,063) wird mit Wirkung zum 21. März 2008 wegerechtlich eingezogen.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21. April 2008 eingesehen werden.

München, 20. März 2008

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

über Bewerbungen für das Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen

Nach der neugefassten Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6.12.1991 (AllMBl. 1992, S. 7 – Schöffenbekanntmachung -), geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18.09.2007 (AllMBl. 2007 S. 122 ff) hat das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München in den nächsten Wochen die

Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Gerichtsperiode 2009 – 2013

aufzustellen.

Das Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden, die zu Beginn der neuen Amtsperiode (01.01.2009) das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste (Stichtag 15.04.2008) in München gemeldet sein.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter und stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richter. Sie üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und -richter aus.

Die vorgeschlagenen Personen sollen möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung stammen. Bei der Auswahl sollen die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen angemessen Berücksichtigung finden. Da es den Gerichten entscheidend darauf

ankommt, als Schöffinnen und Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese ehrenamtliche Tätigkeit besonderes Interesse zeigen, werden insbesondere freiwillige Meldungen Aussicht haben, bei der endgültigen Auswahl der Schöffinnen und Schöffen durch das Amtsgericht im Herbst dieses Jahres berücksichtigt zu werden.

Die Landeshauptstadt München ersucht daher alle interessierten und in Betracht kommenden Bürgerinnen und Bürger, Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste möglichst bald,

spätestens jedoch bis 15. April 2008

persönlich oder schriftlich beim

**Kreisverwaltungsreferat München,
Sachgebiet Schöffenangelegenheiten,
Ruppertstr. 19, Zimmer 3121, 80466 München,**

abzugeben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens genügt auch die telefonische Anforderung des für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste erforderlichen Formblattes unter der Telefonnummer

Telefon: 233–28001

Meldungen, die ohne das Formblatt des Kreisverwaltungsreferates München schriftlich abgegeben werden, müssen folgende Personalangaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, ggf. Geburtsname,
- Familienstand,
- Geburtsdatum, Geburtsort (ggf. mit Kreis oder Land),
- Staatsangehörigkeit,
- derzeitige Berufsbezeichnung,
- Arbeitnehmer oder selbstständig tätig,
- Münchener Anschrift,
- Datum des Zuzugs nach München,
- bisherige Schöffentätigkeiten (Gerichtsperioden)

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die gegenwärtig als Schöffin bzw. Schöffe tätig sind, nicht automatisch wieder in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Wenn solche Personen weiterhin amtieren wollen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Personen, die bereits acht Jahre ununterbrochen das Ehrenamt ausgeübt haben und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der neuen Gerichtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt, sollen zum Schöffenamt nicht mehr berufen werden.

Gleichzeitig werden auch die politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften gebeten, geeignete Vorschläge beim Kreisverwaltungsreferat München, Sachgebiet Schöffenangelegenheiten, Ruppertstr. 19, Zimmer 3121, 80466 München, einzureichen.

Das Kreisverwaltungsreferat München ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rückfragen zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr

München, 22. Februar 2008

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle

**Bekanntmachung
über die Einsicht in das Bürgerverzeichnis
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen
für den Bürgerentscheid "Transrapid"
in der Landeshauptstadt München am 13. April 2008**

1. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Abstimmungsschein hat.
2. Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Beschwerdefrist – **25. mit 28. März 2008** – im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, 80337 München, Zimmer 3134, während der in Nr. 13 dieser Bekanntmachung angegebenen Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erheben.
3. Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 23. März 2008 eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - ◆ in jedem Stimmbezirk der Landeshauptstadt München oder
 - ◆ durch Briefabstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in einem Stimmbezirk der Landeshauptstadt München nicht möglich ist.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - a) Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
 - ◆ sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
 - ◆ ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Bürgerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen wurden, oder
 - ◆ aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
 - b) Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - ◆ sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Beschwerdefrist wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ◆ ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 2 genannten Antrags- und Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ◆ ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum 11. April 2008, 12.00 Uhr, beantragt werden und zwar
 - ◆ persönlich bei dem Wahlbüro, dessen Anschrift sich aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergibt oder einem der anderen Wahlbüros, deren Adressen in Nr. 14 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind,
 - ◆ schriftlich beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, 81038 München. **Eine telefonische Beantragung ist ausgeschlossen.** Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann als Antrag verwendet werden.
In den Fällen der Nr. 6 b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden, in diesem Fall jedoch nur beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3134. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass die Berechtigung hierzu vorliegt. Der Grund für die Erteilung des Abstimmungsscheines muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
9. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsscheinantrag nicht angegeben haben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen wollen, erhalten zusammen mit dem Abstimmungsschein
 - ◆ einen amtlichen grauen Stimmzettel,
 - ◆ einen amtlichen weißlichen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - ◆ einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ◆ ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
10. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die stimmberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann bis zum 12. April 2008, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Die Ausstellung dieses Ersatzabstimmungsscheines erfolgt
 - ◆ bis zum 11. April 2008, 12.00 Uhr, bei jedem Wahlbüro,
 - ◆ am letzten Tag der Frist (12. April 2008) nur beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3134.
12. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem roten Abstimmungsumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in den Wahlbriefkasten des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstr. 19, eingeworfen werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

13. Die Dienststunden der Bezirksinspektionen und des Kreisverwaltungsreferates für die Behandlung von Wahlangelegenheiten sind für die Zeit **vom 25. März mit 11. April 2008** wie folgt festgelegt:

- ◆ Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
- ◆ Dienstag 8.00 Uhr - 18.30 Uhr
- ◆ Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

14. Diensträume der Wahlbüros

Zuständig für die Stadtbezirke	Bezeichnung der Dienststelle	Anschrift
Alle Stadtbezirke	Kreisverwaltungsreferat Wahlamt	Ruppertstr. 11, EG, Neubau, Saal
4, 10, 11, 12 und 24	Bezirksinspektion Nord	Leopoldstr. 202 a
5, 13, 14, 15 und 16	Bezirksinspektion Ost	Zimmer 0.413/0.415 Trausnitzstr. 33 Eingang Friedenstr. 40
6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20	Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9
9, 21, 22, 23 und 25	Bezirksinspektion West	Rathaus Pasing, Raum 40 Landsberger Str. 486

München, 20. März 2008

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Bekanntmachung des Bewilligungsbescheides zur Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage im Bereich der Praterinsel durch die Fa. Praterkraftwerk GmbH**

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23) hat mit Bescheid vom 21.12.2007, Az. 643-301-14/10, die Bewilligung gemäß § 8 WHG für das Ableiten von Wasser aus der Isar und für das Einleiten des über eine Turbinenanlage geführten Wassers zurück in die Isar erteilt. Beide Gewässerbenutzungen dienen der Errichtung und dem Betrieb eines Wasserkraftwerkes an der Isar im Bereich der Praterinsel. Der Bescheid ist mit Auflagen versehen, zudem wurde über die vorgebrachten Einwendungen entschieden.

Der Entscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrün-

dung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 02.04.2008 bis zum 15.04.2008 im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München; Zimmer 2032) zur Einsichtnahme aus und können jeweils während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-47585) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hier eigens hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung des Bescheides von den übrigen Betroffenen schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet „Wasserrecht“ – UW 23“; Bayerstr. 28a, 80335 München) angefordert werden.

München, 6. März 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Öffentliche Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 06.12.2007 (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de) ein Gesamtkonzept zur „Qualifizierung der Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ mit folgenden Zielsetzungen beschlossen:

- Erhaltung und nachhaltige Sicherung bedrohter Mietverhältnisse von Münchner Bürgerinnen und Bürgern,
- Vermeidung von Räumungsklagen und –urteilen sowie Zwangsräumungen,
- Reduktion der Kosten für die Unterbringung von akut wohnungslosen Bürgerinnen und Bürgern.

Das Konzept besteht im Wesentlichen aus folgenden Aufgabenbereichen, die fachlich und organisatorisch in unmittelbarem Zusammenhang stehen:

- Kooperationsvereinbarungen mit Wohnbaugesellschaften / Vermietern, um frühzeitig eine Information über Haushalte mit Mietschulden (Grundlage fristlose Kündigung) zu bekommen.
- Beratung, Hilfestellung durch die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt) sowie Prüfung, ob das Mietverhältnis / die Wohnung durch Übernahme der Mietschulden erhalten werden kann. Ist der Wohnungsverlust nicht zu

verhindern, erfolgt eine Vermittlung der Haushalte in anderen für sie geeigneten Wohnraum.

- Aufsuchende Sozialarbeit für Haushalte, die sich auf erste, schriftliche Hilfeangebote der FaSt nicht melden oder den Beratungs- bzw. Hilfskontakt abbrechen (an externe Träger zu vergebende Leistung).
- Sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Stabilisierung der sozialen, insbesondere der wirtschaftlichen Situation.
- Vermittlung der Haushalte zur Haushaltsbudgetberatung, Schuldenberatung und zu weiteren ambulante Hilfen (z.B. sozialpsychiatrischer Dienst).
- Sozialpädagogische Nachsorge durch Beratung, Begleitung und Unterstützung, um ein erneutes Auftreten von Mietschulden zu vermeiden.

Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat vergibt im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes im Wege einer öffentlichen Ausschreibung den Aufgabenbereich der „Aufsuchenden Sozialarbeit bei von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalten“.

Der Aufgabenbereich der „aufsuchenden Sozialarbeit“ ist Teil des präventiv ausgerichteten Gesamtkonzeptes mit veränderten, qualifizierten Arbeitsweisen der einzelnen Fachlichkeiten / Professionen, das voraussichtlich Ende des III. Quartals 2008 stadtweit umgesetzt wird.

In 3 Sozialregionen wird der Aufgabenbereich der „Aufsuchenden Sozialarbeit“ von den zuständigen Sozialbürgerhäusern des Sozialreferates in eigener Zuständigkeit mit eigenem Personal umgesetzt.

Für insgesamt 10 Sozialregionen wird der Aufgabenbereich der „aufsuchenden Sozialarbeit“ für externe Träger ausgeschrieben. Es sind jeweils 5 Sozialregionen bzw. Sozialbürgerhäuser in einem Regionsverbund zusammengefasst.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen nach Vorgabe zu erbringen:

Bei der Zielgruppe handelt es sich um Mieterinnen / Mieter, die sich auf Anschreiben der FaSt nicht melden sowie Haushalte, die den Beratungskontakt FaSt abbrechen:

- Schnelle Kontaktaufnahme zu den betroffenen Mieterinnen / Mietern,
- aufsuchende Sozialarbeit, bei Bedarf mehrmalige Hausbesuche,
- Herstellung bzw. bei Kontaktabbruch Wiederherstellung des Beratungskontakts zur FaSt,
- Feststellung der Mietfähigkeit in Einzelfällen,
- Unterstützung der Selbsthilfekräfte und der Eigeninitiative der Mieterinnen / Mieter,
- bei Bedarf Vermittlung zur Haushaltsbudgetberatung, Schuldnerberatung und von weiteren ambulanten Hilfen (z.B. sozialpsychiatrischer Dienst),
- Kooperation mit den städtischen und sonstigen in der Sozialregion vorhandenen Wohnbaugesellschaften,
- Kooperation mit REGSAM sowie weiteren Netzwerkstrukturen der jeweiligen Sozialregionen,
- einzelfallbezogene statistische Dokumentation der Arbeitsleistung sowie jährliche Erstellung eines Leistungsberichts.

Qualitative Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der FaSt in den Sozialbürgerhäusern - Soziales sowie mit sonstigen Fachlichkeiten der Sozialbürgerhäuser Soziales und Arbeit, insbesondere mit der Bezirkssozialarbeit,
- methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der betroffenen Zielgruppe,
- hohe Professionalität im Umgang mit mietrechtlichen und Wohnproblemen,

- Kenntnisse der Infrastrukturen der zuständigen Sozialregionen, des Hilfesystems sowie über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit, Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes,
- Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal mit ausschließlicher Zuständigkeit für diesen Aufgabenbereich,
- große Flexibilität in der Arbeitszeit (frühmorgens und abends, ggf. im Einzelfall Einsatz am Wochenende),
- geregeltes Vertretungssystem.

Ausschreibende Sozialregionsverbünde für die aufsuchende Sozialarbeit

Die 10 Sozialregionen sind in zwei Sozialregionsverbünde mit jeweils 5 Sozialregionen zusammengefasst und aufgeteilt. Es ist beabsichtigt, die Sozialregionsverbünde an zwei verschiedene Träger zu vergeben.

Ausschreibung 1: Sozialregionsverbund Ost / Mitte:

Zugewiesene Sozialregionen / Sozialbürgerhäuser (SBH) / Stadtbezirke:

- Sozialregion 1 / SBH - Mitte
Altstadt, Lehel, Ludwigvorstadt, Isarvorstadt, Maxvorstadt
- Sozialregion 3 / SBH - Orleansplatz
Au-Haidhausen, Bogenhausen
- Sozialregion 8 / SBH – Berg am Laim, Trudering, Riem
Berg-am-Laim, Trudering, Riem
- Sozialregion 9 / SBH – Ramersdorf, Perlach
Ramersdorf, Perlach
- Sozialregion 10 / SBH – Giesing, Harlaching
Giesing, Harlaching

**Geschätztes Fallvolumen pro Jahr: 850 Haushalte
Auftragsvolumen: 231.000 € pro Jahr**

Ausschreibung 2: Sozialregionsverbund Nord / Süd / West:

Zugewiesene Sozialregionen / Sozialbürgerhäuser / Stadtbezirke:

- Sozialregion 2 / SBH – Schwabing, Freimann
Schwabing-West, Schwabing, Freimann
- Sozialregion 4 / SBH – Sendling
Sendling, Sendling-Westpark
- Sozialregion 5 / SBH – Laim, Schwanthalerhöhe
Laim, Schwanthalerhöhe
- Sozialregion 6 / SBH – Neuhausen, Moosach
Neuhausen, Nymphenburg, Moosach
- Sozialregion 12 / SBH - Pasing
Allach, Aubing, Langwied, Lochhausen, Obermenzing, Pasing, Untermenzing

**Geschätztes Fallvolumen pro Jahr: 850 Haushalte
Auftragsvolumen: 231.000 € pro Jahr**

Die externe Vergabe ist zunächst auf 3 Jahre befristet. Über diesen Zeitraum wird die Umsetzung des Gesamtkonzeptes mit den qualifizierten Arbeitsweisen und Maßnahmen von einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung evaluiert, um zu überprüfen, ob die angestrebten Ziele erreicht worden sind oder es einer Fortschreibung bedarf. Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen eines Vertrages, analog zu den Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen. Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens 3,75 Vollzeitstellen sozialpädagogisches Fachpersonal eingesetzt und weitest gehende Personalkontinuität über den Vertragszeitraum gewahrt wird.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den **Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Pluralität sowie Eignung der Träger** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 03.07.2008 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Zusätzlich werden folgende Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- praktische Erfahrungen im Erhalt von bedrohten Mietverhältnissen (Prävention) und/oder in der akuten Wohnungshilfe,
- keine parallele Wahrnehmung (Beauftragung) von sozialer Beratung und Unterstützung sowie aufsuchender Sozialarbeit für Mieterinnen / Mieter der städtischen sowie sonstigen Wohnbaugesellschaften (Aufgabenüberschneidung),
- Kenntnisse über den örtlichen Miet- und Wohnungsmarkt.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München / Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Steuerungsunterstützung, Franziskanerstr. 8, 81669 München, angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Pflug, Tel.: 089/233-40 489, oder Frau Zeilinger, Tel.: 089/233-40 210. Darüber hinaus sind diese abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München: <http://www.muenchen.de/Rathaus/aktuelles/ausschreibungen/98536/index.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis Freitag, den 25.04.2008, 12.00 Uhr, beim Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration, Steuerungsunterstützung, Franziskanerstr. 8, 81669 München schriftlich im Original eingegangen sein.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsrastrer und Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.** Die Nichteinhaltung führt automatisch zum Ausschluss.

München, 13. März 2008

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen
und Migration

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Sozialgesetzbuch III. Arbeitsförderung. Mit SGB II - Grundversicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. Von Alexander Gagel... - 30. Erg.-Liefg. - Stand: Sept. 2007 - München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-45042-6; Grundwerk in Fortsetzung € 154.-

Der Kommentar erläutert das Arbeitsförderungsrecht mit seinen Zusammenhängen zum Hartz IV-Gesetz sowie den Wechselbezügen zum Arbeits- und Insolvenzrecht.

Schwerpunkte der 30. Lieferung sind Neubearbeitungen und Aktualisierungen zum EG-Beihilfe- und Wettbewerbsrecht, zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37 SGB III), zur Erstattung von Arbeitslosengeld durch den Arbeitgeber (§ 147 a SGB III), zum Eintritt von Sperrzeiten (§ 144 SGB III), zu Mitwirkungspflichten im SGB II (§§ 56 ff. SGB II).

Die Lieferung enthält ein neues Gesamtverzeichnis SGB III und SGB II.

Schwerdtfeger, Gunther: Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung. Grundfallsystematik, Methodik, Fehlerquellen. - 13., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXII, 458 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 5) ISBN 978-3-406-55975-4; € 22,90.

Über eine "Grundfallsystematik" wird der klausurwichtige Stoff zum öffentlichen Recht mit seinen methodischen Bezügen dargestellt, wie der Examenkandidat ihn in einer konkreten Fallbearbeitung benötigt. Das ermöglicht eine Vorbereitung auf die Klausuren in der Übung und im Examen. Der Autor mit langjähriger Korrektur- und Examenserfahrung verdeutlicht an Originalbeispielen die typischen Fehlerquellen und greift auf, was immer wieder bei den Prüfungen besondere Schwierigkeiten macht.

In der Neuauflage des Standardwerkes wurde der europarechtliche Teil wesentlich erweitert. Eingearbeitet wurden die Änderungen, die sich u.a. durch das EAG Bau und die Föderalismusreform ergeben haben.